



Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organisaziun Sindacala autonoma di enc local - Südtirol
Independent Union of local units employees - South Tyrol

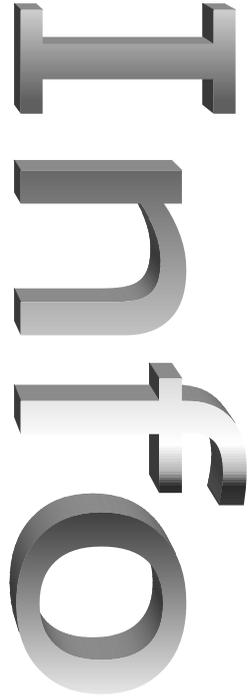
Jahrgang 2, Ausgabe 7

Februar 2002

Spedizione in a.p. 70% art 2 comma 19 Ges. Nr. 662/96 – Filiale Bozen
Tassa pagata – taxe percue

Erscheint trimestral

Sprachrohr
der Gemeindebediensteten, der Bediensteten
der Altersheime
und Bezirksgemeinschaften



In dieser Ausgabe

- **TERMINE 730er**
- **Unterlagen für 730er**
- **Neue Mutterschutzbestimmungen**
- **Antrag ABFERTIGUNG**
- **Weiterbildung GS-AGO 2002**



Virgilstraße 9 - 39100 Bozen
Tel. 33 55 31 27 97 - 0471/27 90 16 Fax 0471/27 10 56 – 0474 94 67 10
www.ago-bz.org Email info@ago-bz.org St.Nr. 94062140218

Termine 2002 für Steuererklärung

<i>in BOZEN, Virgilstraße 9</i>	täglich ab 08. April - 07. Mai von 14.30-18.00 Uhr
---------------------------------	---

Sigfried Bachmann

in der Gemeinde INNICHEN:	Montag, 8. April von 9.30 - 10.00
in der Gemeinde TOBLACH:	Montag, 8. April von 17.00 - 18.00
in der Gemeinde AHRNTAL:	Dienstag, 9. April von 9.00 - 9.30
in der Gemeinde MÜHLWALD:	Dienstag, 9. April von 10.30 - 11.00
in der Gemeinde SAND IN TAUFERS in der <i>Forststation</i> , Taufererstr. 7	Dienstag, 9. April von 11.30 - 12.30 Dienstag, 9. April von 14.00 - 17.00
in der Gemeinde RASEN/ANTHOLZ	Mittwoch, 10. April von 16.00 - 16.30
in der Gemeinde OLANG:	Mittwoch, 10. April von 17.00 - 18.00
in der Gemeinde St. LORENZEN:	Donnerst., 11. April von 10.00 - 11.00
in der Gemeinde BRUNECK:	Donnerst., 11. April von 11.30 - 12.30
in der Gemeinde GSIES:	Donnerst., 11. April von 17.00 - 17.30
in WELSBERG: Gasthof "Rose"	Freitag, 12. April von 14.00 - 18.00

(weitere Termine auf tel. Vormerkung unter Tel. Nr. 329 43 55 512)

Andreas Unterkircher

in der Gemeinde Brenner; Ratschings; Pfitsch; Freienfeld:	am 3. April und 24. April vormittags auf tel. Vormerkung unter 335 6902375
in der Gemeinde Vahrn;Feldthurns; Klausen; Villanders; Brixen; Waidbruck, Lajen, Vintl und "Seeburg"	am 10. April und 24. April vormittags auf tel. Vormerkung unter 335 690237 5

in der Gemeinde RITTEN:	Montag, 29. April ab 14.00
--------------------------------	-----------------------------------

(weitere Termine auf tel. Vormerkung unter 335 69 02 37 5)

Paolo Tiozzo

in BRIXEN , <i>Bahnhofsstr. 18</i> „Villa Adele“	Montag, 8. April u. Mittwoch 6. Mai von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00
---	---

Dieter Tröbinger

in der Gemeinde KASTELRUTH: (und für Gemeinde Völs)	Dienstag, 2. April bis Donnerstag, 4. April nachmittags
---	--

in der Gemeinde St. Ulrich: (auch für Gemeinden St. Christina und Wolkenstein)	Dienstag, 9. April ab 17.00 Uhr
in der Gemeinde KARNEID:	Donnerstag, 11. April ab 17.00

(Weitere Termine unter tel. 0471 71 15 24)

Josef Stuefer

in der Gemeinde JENESIEN:	Dienstag, 9. April ab 15.00 Uhr;
in der Gemeinde SARNTAL:	Donnerstag, 11. April ab 17.00 – im Protokollamt

Stefan Meraner

in der Gemeinde EPPAN:	Montag, 22. April von 16.00 - 18.00
-------------------------------	--

Paolo Tiozzo

in NEUMARKT, Boznerstr. 19 - Mittelschule mit dt. Unterrichtssprache	Freitag, 26. April von 8.30 bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 16.00
---	--

Josef Kofler

in der Gemeinde St. LEONHARD; St. MARTIN i.P.; MOOS:	auf tel. Vormerkung unter Tel. Nr. 0473 64 36 02
---	---

Reinhard Verdroß

in der Gemeinde LANA:	Donnerst., 4. April von 16.30 – 18.00
in der Gemeinde PARTSCHINS:	Montag, 8. April von 16.30 – 18.00
in der Gemeinde LATSCH:	Dienstag, 9. April von 14.00 - 16.00
in der Gemeinde NATURNS:	Mittwoch, 10. April von 17.00 - 18.00
in der Gemeinde SCHENNA:	Donnerst. 11. April von 14.00 - 16.00
in der Gemeinde TERLAN:	Donnerst., 11. April von 16.30 – 18.00

Hansjörg Elsler

in MERAN, Sandplatz, 10 6. Stock – Mediensaal	Donnerst., 11. April u. Mittw., 8. Mai von 9.00 - 12.30 u. von 14.00 - 16.00
in SCHLANDERS, Hauptstrasse, 134 "Glashaus"	Mittwoch, 24. April von 9.00 bis 12.00

Christian Obwegeser

für die Gemeinden PRAD, STILFS, GLURNS, LAAS	auf telefonische Vormerkung unter Tel. 347 2316772
---	---

Hier die unbedingt notwendigen Unterlagen und Termine für dessen Abgabe!

- **Identitätskarte** bzw. MITGLIEDSAUSWEIS nicht vergessen!

a) Meldeamtliche Angaben

- Steuernummer des Anmelders, der Ehefrau und der zu Lasten lebenden Kinder und Familienangehörigen
- meldeamtlicher Wohnsitz
- Zivilstand
- Geburtsdaten der Kinder (nur jener Kinder, die im letzten Jahr geboren wurden)

b) Bodenertrag

- Grundbesitzbogen
- Kaufverträge für die im Jahr 2001 gekaufte/verkaufte Grundstücke
- eingehobener Pachtzins (für die verpachteten Grundstücke)

c) Gebäudeertrag

- Gebäudekatasterauszug
- Kaufverträge für die im Jahr 2001 gekauften/verkauften Gebäude
- eingehobener Mietzins (für vermietete Wohnungen)
- Mietvertrag

d) Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit oder Rente und andere Einkommen

- Mod. CUD (ex Mod. 101 bzw. 201)
- Bestätigung von Sitzungsgeldern, Honorarnoten, Autorenrechten
- Unterhaltszahlungen vom getrennten bzw. geschiedenen Ehepartner usw.
- Bescheinigung über ausbezahlte Dividenden (ex RAD-Mod.)

e) Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

- Bescheinigung mit Angabe der erhaltenen Entgelte und der bezahlten Vorsteuer. Der eventuelle NISF-Beitrag von 10% (1/3 zu Lasten des Erklärenden) muß aus der Bescheinigung ersichtlich sein

f) Aufwendung und Spesen

- eigene Arztkosten und für die zu Lasten lebenden Personen (abgezogen die Rückvergütung von Seiten der Sanitätseinheit)
- Ankauf von Medikamenten (Fotokopie der ärztlichen Verschreibung und Steuerquittung oder Selbsterklärung von Seiten des Erklärenden aus welcher die Notwendigkeit des Ankaufes hervorgeht und Steuerquittung)

- Aufwendung für Untersuchungen und Kuren der homeopathischen Medizin
- Aufwendung für Prothesen (vom Arzt verschrieben) wie, Brillen, Hörgeräte, orthopädische Geräte, usw.
- bezahlter Ticketbetrag für fachärztliche Untersuchungen, Laboruntersuchungen, usw.
- Krankenhausaufenthalt nur in Verbindung mit einem operativen Eingriff (abgezogen die Rückvergütung der Sanitätseinheit)
- bezahlte Passivzinsen auf Hypotekendarlehen (abgezogen der eventuelle Zinslandeszuschuss) aus Bankbestätigung ersichtlich
- bezahlte Passivzinsen auf landwirtschaftliche Darlehen (abgezogen der eventuelle Zinslandeszuschuss) aus Bankbestätigung ersichtlich
- bezahlte Lebens- und Unfallversicherungsprämien (bei gemischten Versicherungsverträgen, sich von der Versicherungsgesellschaft eine Erklärung ausstellen lassen, aus welcher nur der für die Unfallversicherung bezahlte Betrag hervorgeht)
- freiwillige Sozialbeiträge (freiwillige Zusammenlegung)
- freiwillige Zuwendungen an die ONLUS
- bezahlte Beiträge für wechselseitige Hilfsgesellschaften
- bezahlte Beiträge für Zusatzrenten
- freiwillige Zuwendungen an politische Bewegungen oder Parteien
- Begräbnisskosten
- Gebühren für den Besuch von Oberschulen und Universitäten
- soziale und fürsorgliche Pflichtbeiträge, welche auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eingezahlt worden sind
- Gesundheitssteuer, auch jene, welche zusammen mit der Autoversicherung bezahlt wurde (genauen Betrag bei der Versicherung anfordern) und den an das NISF vom Arbeitgeber bezahlten Beitrag von 10%, der aber zu Lasten des Erkärenden ist (1/3), aus einer Bestätigung ersichtlich
- freiwillige Auszahlungen zu Gunsten von kirchlichen Einrichtungen
- Zuwendungen an Entwicklungsländer
- spezifische Arzt- und Beistandsspesen für Behinderte (im Falle einer Einlieferung müssen die Arzt- und Beistandsspesen aus der von der sanitären Struktur ausgestellten Bescheinung hervorgehen)
- Spesen für den Unterhalt des Ehepartners (ausgenommen jene welche für den Unterhalt der Kinder bestimmt sind)

**g) Renovierung (36%)
(eigene Wohnung)**

- Kopie der Mitteilung zwecks Absetzung von 36% der IRPEF (dem zuständigen Dienstleistungszentrum zugesandt mit EINSCHREIBEBESTÄTIGUNG);
- Rechnung
- Kopie der Banküberweisung

(im Falle von Kondominiumsarbeiten)

- Kopie der Aufteilung der Kondominiumsspesen
- Kopie der Banküberweisung
- Steuernummer des Kondominiums

h) **weitere Daten und Informationen**

- eventuelle Einzahlungsbestätigung der Akontozahlung IRPEF - nur wer im Jahr '2001 das Mod. UNICO eingereicht hat
- **Steuererklärung des Vorjahres (730/2001 bzw. UNICO 2001)**
- **Rückvergütung der 80% des Beitrages für den Hausarzt** - Einzahlungsbestätigung von L. 85.000 1993 bzw. Steuererklärung 1994 (Einkommen 1993)

Dem Mod. 730 wird keine Dokumentation (noch Fotokopie) beigelegt!

Unserem Mitarbeiter muss aber jede notwendige Dokumentation vorgelegt werden, um die Daten überprüfen zu können!

Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag zum Schutz und zur Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Mutterschaftsurlaub
- Art. 4 Vaterschaftsurlaub
- Art. 5 Elternurlaub
- Art. 6 Teilbarkeit des Elternurlaubes und Vorankündigung
- Art. 7 Unterbrechung des Elternurlaubes im Krankheitsfalle
- Art. 8 Besoldung während des Elternurlaubes und rechtliche Behandlung
- Art. 9 Tägliche Ruhepausen
- Art. 10 Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes
- Art. 11 Adoption und Anvertrauung
- Art. 12 Entlassungsverbot - freiwilliger Dienstaustritt
- Art. 13 Wartestand für Personal mit Kindern
- Art. 14 Häufung zwischen Elternzeit und Wartestand für Personal mit Kindern
- Art. 15 Personal mit befristetem Auftrag
- Art. 16 Sonderurlaub für die Betreuung des behinderten Kindes
- Art. 17 Übergangsbestimmung
- Art. 18 Aufhebung von Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

1. Dieser bereichsübergreifende Kollektivvertrag wird für das Personal der mit Beschluß der Landesregierung vom 13.8.1999, Nr. 3288 (Amtsblatt vom 31.8.1999, Nr. 40, Beiblatt Nr. 1) festgelegten Verhandlungsbereiche angewandt; davon ausgenommen ist der Verhandlungsbereich des Schulpersonals.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Vertrages versteht man

a) unter „Mutterschaftsurlaub“ die verpflichtende Arbeitsenthaltung der Bediensteten;

b) unter „Vaterschaftsurlaub“ die Arbeitsenthaltung des Bediensteten, die an Stelle des Mutterschaftsurlaubes beansprucht wird;

c) als „Elternzeit“ die freiwillige Arbeitsenthaltung der bzw. des Bediensteten.

Art. 3 ***Mutterschaftsurlaub***

1. Sofern in diesem Vertrag nichts Besonderes vorgesehen ist, wird für den Mutterschaftsurlaub das entsprechende staatliche Gesetz angewandt.
2. Während der verpflichtenden Arbeitsenthaltung sowie während des vorzeitigen Schwangerschaftsurlaubes hat die Bedienstete Anrecht auf die vollen, fixen und dauerhaften Bezüge.
3. Die vollen, fixen und dauerhaften Bezüge stehen, beschränkt auf die Dauer des Dienstverhältnisses, auch dann zu, wenn die Bedienstete den Dienst wegen des Arbeitsverbotes oder wegen des vorzeitigen Schwangerschaftsurlaubes nicht antreten darf.
4. Das gemäß staatlichem Gesetz außerhalb des Dienstverhältnisses zustehende Mutterschaftsgeld beträgt 90% der letzten, fixen und dauerhaften Besoldung. Der Zeitraum, auf den sich das Mutterschaftsgeld bezieht, gilt nicht in rechtlicher Hinsicht.

Art. 4 ***Vaterschaftsurlaub***

1. Für Bedienstete mit Anrecht auf den Vaterschaftsurlaub laut staatlichem Gesetz werden die Absätze 1 und 2 des vorhergehenden Artikels 3 angewandt.

Art. 5 ***Elternzeit***

1. Die Eltern haben für jedes Kind, innerhalb dessen 8. Lebensjahres, Anrecht auf Arbeitsenthaltung. Die entsprechenden Elternzeiten der Eltern dürfen insgesamt nicht mehr als elf Monate betragen. Innerhalb dieses Ausmaßes steht das Anrecht auf Arbeitsenthaltung, wie folgt, zu:
 - a) der Mutter, nach der Beanspruchung des Mutterschaftsurlaubes gemäß Art. 3, für nicht mehr als drei Monate;
 - b) dem Vater, ab Geburt des Kindes, für nicht mehr als drei Monate;
 - c) der Mutter oder dem Vater, gemäß deren Ermessen, für nicht mehr als insgesamt weitere fünf Monate;
 - d) nicht mehr als elf Monate, wenn es nur einen Elternteil gibt.
2. Bei einer Mehrlingsgeburt dürfen die jeweiligen Eltern, sofern sie bei derselben Körperschaft bedienstet sind, die für jedes Kind nach dem ersten zustehende Elternzeit nur abwechselnd beanspruchen.
3. Die Elternzeit steht dem antragstellenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat.

Art. 6

Teilbarkeit der Elternzeit und Vorankündigung

1. Die Elternzeit darf in nicht mehr als sechs Abschnitten genommen werden, wenn er von beiden Eltern beansprucht wird, oder in nicht mehr als fünf Abschnitten, wenn er von nur einem Elternteil beansprucht wird. Im Bereichsvertrag kann eine anders lautende Regelung vorgesehen werden.
2. Jeder Zeitraum einer Elternzeit umfaßt auch die etwaigen darin anfallenden Feiertage und arbeitsfreien Tage. Dieselbe Anrechnung erfolgt auch dann, wenn zwischen den verschiedenen Zeiträumen des Urlaubes nicht die effektive Dienstaufnahme des bzw. der Bediensteten erfolgt.
3. Damit das Recht auf Elternzeit ausgeübt werden darf, hat der Elternteil die Zugehörigkeitskörperschaft bei Beachtung einer Vorankündigung von nicht weniger als fünfzehn Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen, ausgenommen bei objektiver Unmöglichkeit. Diese Frist beträgt dreißig Tage, wenn die beantragte Elternzeit mehr als einen Monat umfaßt; der unmittelbare Vorgesetzte kann fallweise von dieser Frist absehen.

Art. 7

Unterbrechung der Elternzeit im Krankheitsfalle

1. Die Elternzeit ist, auf Antrag des Berechtigten, im Falle seiner entsprechend belegten Erkrankung von nicht weniger als acht aufeinanderfolgenden Tagen, unterbrochen.
2. Die Inanspruchnahme des krankheitshalber nicht beanspruchten Anteiles der Elternzeit erfolgt auf Antrag des Berechtigten und unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse.

Art. 8

Besoldung während der Elternzeit und rechtliche Behandlung

1. Die Zeiträume der Elternzeit laut Art. 5 werden für eine für beide Eltern gemeinsame Höchstdauer von acht Monaten mit dreißig Prozent und die weiteren Zeiträume mit zwanzig Prozent der fixen und dauerhaften Besoldung entlohnt.
2. Wenn es nur einen Elternteil gibt, stehen für die gesamte Dauer der Elternzeit dreißig Prozent der fixen und dauerhaften Besoldung zu.
3. Für die gesamte Dauer der Verlängerung der Elternzeit zu Gunsten der Eltern behinderter Minderjähriger in einer Situation festgestellter Schwere stehen dreißig Prozent der fixen und dauerhaften Besoldung zu.
4. Bei Mehrlingsgeburt stehen für die Zeiträume an Elternzeit, die für jedes Kind ab dem Ersten beansprucht werden dürfen, dreißig Prozent der fixen und dauerhaften Besoldung zu.
5. Die Zeiträume der Elternzeit gelten als Dienstalter, mit Ausnahme der

Auswirkungen auf die Ferien und das 13.te Gehalt.

Art. 9

Tägliche Ruhepausen

1. Für die täglichen Ruhepausen wird das staatliche Gesetz angewandt.
2. Sind in der Familie zwei Kinder unter zehn Jahre und ist die Mutter weder unselbständig noch selbständig erwerbstätig, dann ist dem Vater eine tägliche bezahlte Ruhepause von einer Stunde für jedes Kinde nach dem zweiten zuerkannt, zu beanspruchen innerhalb des ersten Lebensjahres des entsprechenden Kindes. Die Mehrlingsgeburt bringt keine Anhebung dieser Ruhepause mit sich.

Art. 10

Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes

1. Für jedes kranke Kind steht den Eltern bis zum achten Lebensjahr desselben ein bezahlter Sonderurlaub von insgesamt nicht mehr als 60 Arbeitstagen, auch teilbar in Stunden, zu. Zu diesem Zwecke reicht der interessierte Elternteil ein eigenes Gesuch samt ärztlichem Zeugnis, den Krankenstand betreffend, ein.
2. Bei schwerer Krankheit des Kindes dürfen die Eltern den oben genannten Sonderurlaub innerhalb dessen Gesamtausmaßes gleichzeitig beanspruchen.
3. Wenn die Krankheit des Kindes die Einlieferung in ein Krankenhaus zur Folge hat, dann unterbricht dies, auf schriftlichem Antrag des Elternteils, den laufenden ordentlichen Urlaub.
4. Der Sonderurlaub steht dem beantragenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat.
5. Dieser Artikel wird auch bei der Adoption, bei der Anvertrauung zwecks Adoption und bei der zeitbegrenzten Anvertrauung angewandt.

Art. 11

Adoption und Anvertrauung

1. Die Mutterschaftsurlaube, die Vaterschaftsurlaube und die Elternzeiten, sowie die täglichen Ruhepausen werden auch im Zusammenhang mit der Adoption, der Anvertrauung zwecks Adoption und der zeitbegrenzten Anvertrauung gemäß diesem Vertrag angewandt, wobei die besonderen vom staatlichen Gesetz vorgesehenen Alters- und Beanspruchungsgrenzen zu beachten sind.

Art. 12

Entlassungsverbot - Freiwilliger Dienstaustritt

1. Bezüglich Kündigungsverbot und freiwilligem Dienstaustritt im Zusammenhang mit der Mutterschaft und mit der Vaterschaft wird das staatliche Gesetz angewandt.

Art. 13

Wartestand für Personal mit Kindern

1. Das Personal mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern wird auf Antrag in den Wartestand ohne Bezüge für die Dauer von höchstens zwei Jahren für jedes Kind versetzt; der Wartestand ist innerhalb des achten Lebensjahres des Kindes zu beanspruchen und in nicht mehr als zwei Zeitabschnitten. Wird der Wartestand nicht ohne Unterbrechung beansprucht, dann muß zwischen dem ersten und dem zweiten Abschnitt eine effektive Dienstleistung von sechs Monaten liegen. Bei einer Mehrlingsgeburt beträgt der Wartestand für jedes weitere Kind nach dem ersten höchstens ein Jahr.
2. Das Lehr- und ihm gleichgestellte Personal muß einen der beiden Zeitabschnitte laut Absatz 1 in der Weise beanspruchen, daß er zumindest ein ganzes Schuljahr (12 Monate) umfaßt. Wenn die Beendigung des vom Lehr- und ihm gleichgestellten Personal beantragten Wartestandes in den Zeitraum vom 1. Mai bis Schuljahrsende fällt, wird der Wartestand von Amts wegen bis zum Schuljahrsende verlängert unter Wahrung sowohl der zweijährlichen Dauer als auch der Bestimmung laut Absatz 4. Das genannte Personal, welches nach dem 30. April den Dienst wieder aufnimmt, wird, um die didaktische Kontinuität zu gewährleisten, vor allem für Ersatzdienste und untergeordnet für etwaige andere mit dem Unterricht ursächlich zusammenhängende Tätigkeiten eingesetzt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die im vorliegenden Absatz enthaltene Regelung jener anzupassen, die für den Bereich Schulpersonal eingeführt wird.
3. Der Wartestand wird bei nachträglich eingetretenem Mutterschaftsurlaub unterbrochen. Der verbliebene Teil des Wartestandes kann auf Antrag innerhalb des achten Lebensjahres des Kindes und unter Beachtung der Absätze 1 und 2 beansprucht werden.
4. Der Wartestand kann auf Antrag unterbrochen werden, wenn nachträglich und nachweislich triftige und unvorhersehbare Gründe eingetreten sind und sofern eine effektive Dienstaufnahme an dem in der Maßnahme über die Annahme des entsprechenden Antrages angegeben Arbeitstag möglich ist. Die Unterbrechung bewirkt den Verlust des Anspruches auf den verbliebenen Teil des Wartestandes.
5. Der Wartestand zählt weder für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und der Besoldung, noch für den ordentlichen Urlaub, noch für die Abfertigung; er zählt jedoch für das Ruhegehalt.
6. Während des Wartestandes gehen die gesamten Beiträge für das Ruhegehalt, die aufgrund der bei der Versetzung in den Wartestand zustehenden fixen und dauerhaften Bezüge oder aufgrund späterer allgemeiner Erhöhungen berechnet werden, zu Lasten der Verwaltung, und zwar einschließlich des zu Lasten des Personals gehenden Beitragsanteiles.
7. Das in Absatz 1 genannte Personal kann, sofern es laut Bereichsvertrag von der Teilzeitarbeit nicht ausgeschlossen ist, für ein Teilzeitarbeitsverhältnis im Ausmaß von nicht weniger als fünfzig Prozent des vollen Stundenplanes optieren. In diesem Falle geht der restliche Teil der im Absatz 6 vorgesehenen Beiträge zu Lasten der

Verwaltung.

8. Dieser Artikel wird auch bei der Adoption und bei der Anvertrauung zwecks Adoption angewandt. Der Wartestand ist innerhalb der ersten acht Jahre ab Eintritt des Minderjährigen in die Familie zu beanspruchen, jedenfalls aber innerhalb des 15.ten Lebensjahres des Minderjährigen.

9. Im Bereichsabkommen können nähere Bestimmungen zur Gewährung und Unterbrechung des Wartestandes vorgesehen werden. Die Zulassung zum Wartestand und zur Teilzeitarbeit laut diesem Artikel unterliegt der Beachtung einer Vorankündigung von dreißig Tagen, die im Bereichsvertrag auf höchstens sechzig Tagen angehoben werden kann.

Art. 14

Häufung zwischen Elternzeit und Wartestand für Personal mit Kindern

1. Die Elternzeit laut Art. 5 und der Wartestand für Kinder laut Art. 13 dürfen insgesamt für die Eltern und je Kind nicht mehr als einunddreißig Monate überschreiten.

Art. 15

Personal mit befristetem Auftrag

1. Der Art. 13 wird, vorbehaltlich der in den jeweiligen Bereichen vorgesehenen Sonderregelung, auch auf das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag nur dann angewandt, wenn es ein Dienstalder von wenigstens drei Jahren und in einem Auswahlverfahren die Eignung für die jeweilige Einstellung erlangt hat.

Art. 16

Sonderurlaub für die Betreuung des behinderten Kindes

1. Für den Sonderurlaub zu Gunsten der Bediensteten, welche Anrecht auf die Begünstigungen laut Art. 33, Absätze 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, haben, wird das staatliche Gesetz angewandt.

Art. 17

Übergangsbestimmung

1. Der im Zeitraum vom 28. März 2000 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an Stelle der Elternzeit beanspruchte Wartestand aus Familien- oder persönlichen Gründen wird auf Antrag, einzubringen innerhalb von zwei Monaten, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und unter Beachtung der Grenzen laut Art. 5 in Elternzeit umgewandelt.

Art. 18

Aufhebung von Bestimmungen

1. Die Buchstaben g, i und j des Absatzes 1 des Art. 18, sowie der Art. 27 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 29.7.1999 sind aufgehoben.

Einvernehmensprotokoll

Sollten bei den Vertragsverhandlungen für den Bereich der Schulen staatlicher Art alternative Lösungen zu der laut heute unterzeichnetem bereichsübergreifenden Kollektivvertrag geltenden Regelung vereinbart werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, darüber auf bereichsübergreifender Ebene mit dem Ziel zu verhandeln, sie auf das gesamte vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag betroffene Personal auszudehnen.

Bozen, den 18. Dezember 2001

Facsimile Ansuchen um Gewährung einer Anzahlung auf die Abfertigung

Stempelfrei

An die

(Gemeindeverwaltung, BZG, AH)

**Betrifft: Ansuchen um Gewährung einer Anzahlung auf die Abfertigung
mit Dienstjahren**

Die unterfertigte,
, geboren am in, wohnhaft in
..... Postleitzahl, Straße/Platz
..... (Anschrift, wenn diese vom Wohnsitz abweicht
.....),
Telefon, beschäftigt bei der Körperschaft
..... mit Sitz in, Straße
..... (Arbeitsort und Anschrift, wenn dieser
vom Firmensitz abweicht
.....)

ersucht um

Gewährung einer Anzahlung auf die Abfertigung im Höchstausmaß im Sinne
des Art. 79 bÜV vom 29.07.00 für _____

_____.

Der/die Antragsteller/in

Unterschrift

Ort, Datum.....

Anlage:

s. Art. 2 und 4 Anlage 2

AGO-GS Weiterbildungsprogramm 2002 - Programma formativo AGO-GS 2002

TITEL/TITOLO	DATUM/DATA	REFERENT/RELATORE
Come piacere a se stessi e agli altri nella comunicazione quotidiana (lingua it.)	24.1.2002	Dott.Italo Ghirigato
Verbale Selbstverteidigung (dt.Sprache)	4.-5.2.2002	Dr.Harald Ege
Egoismo sano (lingua it.)	6.-7.2.2002	Dott.Harald Ege
Das Zugangsrecht zu den Verwaltungsunterlagen (dt.Sprache)	18.2.2002	Dr.Ruth Volgger
Come mantenere la nostra serenità in situazioni di stress creato dagli altri (lingua it.)	7.3.2002	Dott.Italo Ghirigato
Come affermare le proprie idee e i propri diritti rispettando quelli degli altri (lingua it.)	28.3.2002	Dott.Italo Ghirigato
La sicurezza sul lavoro (lingua it)	11.4.2002	Dott. Tamara Mosconi
Novità sul procedimento amministrativo (lingua it)	18.4.2002	Dott. Tamara Mosconi
La tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali. (lingua it.)	9.5.2002	Dott.Tamara Mosconi
Come sviluppare abilità persuasive e portare gli altri sulle proprie idee (lingua it.)	23.5.2002	Dott.Italo Ghirigato
Seminario "Tecnica di	14.5.2002	Dott.Santoloci

polizia giudiziaria ambientale” (foreste e ambiente) (lingua it. + dt.)		
*Il contratto compartimentale (lingua it. + dt.)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	Fernanda Brasolin
Come gestire le situazioni conflittuali senza perdere la calma e arrivando a soluzioni accettabili per tutti (lingua it.)	12.9.2002	Dott.Italo Ghirigato
*Il contratto intercompartimentale (lingua it. + dt.)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	Fernanda Brasolin
Come convincere gli altri (modello compartimentale DETA) (lingua it.)	26.9.2002	Centro di formazione Marbet Italia srl
Manipolazione attraverso i media (lingua it.)	12.11.2002	Dott.Italo Ghirigato
Das Verwaltungsverfahren (dt.Sprache)	18.11.2002	Dr. Ruth Volgger
Was sehe, höre und lese ich eigentlich. (dt.Sprache)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	
Reibungsverluste abbauen bevor Mobbing auftritt. (dt.Sprache)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	
Mentale Kraft für Berufe und Alltag. (dt.Sprache)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	
Wer sich nicht abgrenzt ist grenzlos NEIN-SAGEN. (dt.Sprache)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	
*Aufbau und Aufgaben der Gewerkschaft (lingua it.+dt.)	Datum noch zu bestimmen/data da definire	Fernanda Brasolin

*Für die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft

*Per il direttivo del sindacato
Das detaillierte Weiterbildungsprogramm folgt.
Il programma di formazione dettagliato segue.